

Anker nicht anzieht. Es ist dies auch mit Masszapfen (bei der Reparatur) zu untersuchen. Der Zapfen soll $1\frac{1}{2}$ bis 2 Grad dünner sein als der genau ins Loch passende Masszapfen. Auf den Fehler zwischen Kleinbodenrad und Federhaus wollte ich nur aufmerksam machen, da er nicht allgemein bekannt ist; ob es vor, während oder nach der Reparatur geschieht, ist gleichgültig, die Hauptsache ist, dass es nicht übersehen wird.

* * *

Wenn der Herr Koll. H. H. nach diesen Erklärungen den Artikel nochmals durchlesen will, so wird er doch finden, dass er manchen guten Rat enthält, und es nicht angebracht ist, das Kind mit dem Bade auszuschütten. J. B. A. in B.

Eingesandt. Eine Streitfrage.

Unter dieser Ueberschrift hat in Nr. 19 Ihres geschätzten Blattes Herr Koll. E. T. in Chemnitz Stellung genommen gegen die Behandlung, welche die Frage der achtkarätig gestempelten Uhren auf unserem Bundestage gefunden hat. Wir sehen uns daher veranlasst, einmal den Kern der Angelegenheit in wenigen Leitsätzen herauszuschälen, da sonst zu befürchten ist, daß die Diskussion über diese Frage auf ein Nebengleis gerät.

1. Dass kräftige achtkarätige Uhrgehäuse weit besser sind, als schwache 14karätige, darüber sind alle Beteiligten einig.

2. Goldene Uhrgehäuse dürfen in jedem Feingehalte hergestellt und verkauft werden. Gestempelt aber dürfen goldene Uhrgehäuse ausnahmslos nur dann werden, wenn sie einen Feingehalt von 0,585 oder mehr Tausendteilen besitzen. Das ist Gesetz, und das Gesetz muss befolgt werden. Eine Stempelung, die einen geringeren Feingehalt (in Tausendteilen oder Karat) angibt, ist verboten, und wer solche Uhren feilhält, macht sich strafbar. Jede Umgehung des Verbots durch Anbringung von drei Dreien neben- oder übereinander, mit oder ohne Umrahmung in irgend welcher Form ist zweifellos ebenfalls strafbar, weil sie das verbotene Zeichen vortäuscht.

3. Will der Fabrikant oder Lieferant trotz des Verbotes des Feingehaltsstempels für Gehäuse aus geringerem Golde dafür garantieren, dass das Gehäuse einen bestimmten Feingehalt (z. B. 8 Karat) besitzt, so braucht er deshalb kein ungesetzliches und den Kunden täuschendes Mittel anzuwenden. Niemand hindert ihn, seine Initialen oder irgend ein beliebiges unverwechselbares Zeichen einzustempeln und dem Abnehmer die Garantie zu geben, dass die in dieser Weise gestempelten Uhren einen bestimmten Feingehalt besitzen. Sobald er aber dabei die Zahl 3 dreifach zusammenstellt, muss man stets eine beabsichtigte Täuschung annehmen, die selbst dann zu verwerfen wäre, wenn der Strafrichter sie nicht belangen könnte.

Aus diesen Gründen ist auf dem Bundestage die Frage der achtkarätigen Uhren durch Annahme einer Resolution erledigt worden, in der das Vorgehen des Ministeriums gegen die auf Täuschung des Publikums berechnete Stempelung achtkarätiger Uhren begrüßt und Unterstützung zugesichert wurde.

Geschäftsstelle des
Berlin, 4. Okt. 1904. Deutschen Uhrmacher-Bundes.
Carl Marfels.

Juristischer Briefkasten.

R. M. Vor einiger Zeit engagierte ich per 1. November d. J. einen Gehilfen mit der Vereinbarung, dass vierzehntägige Kündigung für beide Teile massgebend sein solle, und dass die Lösung des Dienstverhältnisses selbst stets nur entweder für die Mitte oder für den Schluss des Kalendermonats erfolgen könne. Nun habe ich bereits Ende August in Erfahrung gebracht, dass dieser junge Mann im höchsten Grade unzuverlässig sei, und um ihn nicht im Ungewissen zu lassen, dass er bei mir auf eine dauernde Stellung

nicht hoffen könne, schrieb ich ihm, dass es für ihn wohl das Beste sei, sich noch jetzt nach einem anderweitigen Unterkommen für den 1. November umzusehen und auf den Posten bei mir nicht zu reflektieren. Sollte er aber dennoch darauf beharren, so sollte er dieses Schreiben schon als Kündigung für den 15. November ansehen. Er hat mir nun geantwortet, dass er sich an den Vertrag halte und deshalb am 1. November pünktlich bei mir antreten werde, und dass er die Kündigung nicht annehme, weil sie erstens verfrüht sei, zweitens aber vor Beginn des Dienstverhältnisses überhaupt nicht ausgesprochen werden könne. Ich möchte nun für alle Fälle darüber belehrt sein, wer sich von uns beiden im Rechte befindet.

Antwort: Sie haben vollständig korrekt gehandelt. Den Vertrag so ohne weiteres aufzuheben, war Ihnen nicht gestattet, denn zur kündigunglosen Lösung eines solchen ist man nur berechtigt, wenn ein wichtiger Grund eintritt, der hier nicht vorzuliegen scheint. Was aber die ordnungsmässige Kündigung anlangt, so kann sie zu einem beliebig frühen Termine ausgesprochen werden, sie darf nur, um wirksam zu bleiben, nicht verspätet erfolgen. Im Verkehr begegnet man häufig der Anschauung, dass eine Kündigung, die nicht an dem allgemein üblichen Kündigungstermine bewirkt wird, keine Beachtung finde, diese Auffassung ist aber weder im Gesetze, noch in der Logik begründet. Die Kündigungsfrist ist ja allenthalben vorgesehen zu Gunsten dessen, der die Kündigung empfängt, damit ihm Zeit bleibt, noch vor Ablauf des Vertrages entsprechende Dispositionen zu treffen. Wird ihm nun dadurch, dass die Kündigung früher erfolgt, die Frist erweitert, so liegt dies lediglich in seinem Vorteile, und niemand kann sich darüber beklagen, wenn ihm der andere mehr gibt als das, wozu er verpflichtet ist.

Lohnzahlung an Akkordarbeiter. In letzter Zeit sind vielfach Bedenken darüber geäußert worden, ob auch Akkordarbeiter, die zu einer Reserve-, bezw. Landwehrübung eingezogen worden sind, während der Dauer derselben Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes besitzen, und wenn dies der Fall ist, wie dieser Lohn bemessen werden soll. An sich kann es keinem Zweifel unterliegen, dass ein Arbeiter, der auf Stücklohn gestellt ist, der Vergünstigung des bekannten § 616 B. G.-B. nicht verlustig geht, wenn er zu einer militärischen Dienstleistung einberufen wird, wofür nur die Dauer dieser letztern keine erhebliche ist. Zeit- und Stücklohn weichen nur darin voneinander ab, dass die Gegenleistung für die Arbeit von verschiedenen Gesichtspunkten aus berechnet wird, immerhin handelt es sich doch hier wie dort um ein Dienstverhältnis. Aber auch die Lösung der Frage, wieviel ein Akkordarbeiter während einer solchen Uebung an Lohn zu fordern hat, kann nennenswerten Schwierigkeiten nicht begegnen, man wird sich hier in der Weise zu helfen haben, dass ihm derjenige Betrag zu gewähren ist, den er bei fortgesetzter normaler Arbeitsweise durchschnittlich verdienen würde. Selbstverständlich aber muss sich auch ein solcher Akkordarbeiter unter den in Rede stehenden Umständen das von seinem Lohne abziehen lassen, was ihm die Militärverwaltung an Löhnung und an Beiträgen für die Verpflegung gewährt.

L. O. in A. In Ihrem Geschäft haben Sie einen Lehrling schon zwei Jahre lang gehalten, als dessen Vater an Sie mit der schriftlichen Erklärung herantrat, dass sein Sohn keine Neigung mehr verspüre, Uhrmacher zu werden, dass er vielmehr willens sei, zum kaufmännischen Berufe überzugehen. Der Vorschrift des § 127 c der Gew.-Ordn. gemäss haben Sie ihn daraufhin sogleich entlassen. Nun war aber in dem Lehrvertrage, den Sie formgerecht mit dem Lehrlinge und seinem Vater abgeschlossen hatten, die Bestimmung getroffen worden, dass derjenige Teil, der das Lehrverhältnis vorzeitig lösen würde, dem andern Teile zur Gewährung einer Entschädigung in Höhe von 150 Mk. verpflichtet sein solle. Die Zahlung dieses Betrages verweigert Ihnen nun der Vater Ihres früheren Lehrlings, indem er geltend zu machen versucht, dass hier kein Vertragsbruch, sondern ein vom Gesetze anerkannter Grund für die Aufhebung des Lehrvertrages vorliege. Das kann unbedingt zugegeben werden. Aber bei der vorbehaltlosen Fassung der in Rede stehenden Vertragsbestimmungen muss man dennoch sagen, dass der Anspruch auf die Entschädigung

schon geg
Verletzung
Büch
nicht hinde
wechse
sich gegen
ist, s
dem jungen
Arbeiten
die Sie
für di
pözlich
in s
Verpflichtung
viel wenig
nach einer
spreche.

Patentberic
geteilt von Pr
Strassburg

Y. 634 Sperrvo
Trenn mit senkrecht
Y. 701. Staffelsch
Zink
H. 31850. Elektr
schweren Triebwerke

11423. Tongeb
Gleider Jungmans

29412. Lokom
genden Zifferblatt
Elekt. Bahnhof
29452. Wanduhr
E. Eppner, Bresl
29454. Schutzde
Anstrichglas und
Schweizer, Für
29455. Schutzde
Anstrichglas und
Augenspiegel die
29461. Minutens
auf einer Welle mit K
für die eingestellte M
Tafel mit a. Rh.

29467. Aus eine
stehende Spreitzfed
Verfahren der Schl
Kleinchen Uhren V
29471. Durch L
Uhrschlagwerken, d
Wurde versehen
Akt.-Ges
29472. Einste
Anschlagutzen für
29473. Halbsek
Antriebstrieb. F
29475. Werkzeug
Antrieb und bewegl
29476. Lichtste
welcher die Aus
erfolgt, wod
elektrischen S
29477. An der
Verfahren in
F. Anton
29478. Uhr mi
Huber, M
29479. Kuckuck
Freiburg
29480. Woeker
mit von
Kronen b
29481. Mu